



Originaldokument

Für folgende Produkte

Herstellererklärung zum Schiffsrecycling

Hiermit bestätigt die SAMSON AKTIENGESELLSCHAFT, dass unsere Produkte mit den nachfolgend genannten Vorschriften des Schiffsrecyclings konform sind:

- EU-Schiffsrecycling-Verordnung 1257/2013 (EU-SRR)
- Hongkong-Konvention (HKC) für ein umweltfreundliches Recycling von Schiffen (2009)
- SOLAS Convention Teil A-1. Regulation 3-5 Neuerbau von Asbest

- bzw. gleichlautenden Anforderungen aus:
 - Übereinkommen von Paris der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) (2016)
 - Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (2004, 2017)

Insbesondere halten wir folgende Ausführungsbestimmungen hierzu ein:

- IMO Resolution Marpol MEPC. 269(68)
— 2015 Richtlinien für das Verfassen einer Gesamtübersicht über Gefahrstoffe an Bord —
ersetzt MEPC.197(62)
- IMO MSC.1/Circ.1379 Einheitliche Auslegung der SOLAS-Regel II-1/3-5 (betreffend Asbest in Lagern)
- IMO MSC.1/Circ.1426 Einheitliche Auslegung der SOLAS-Regel II-1/3-5
(Asbest; Beweise und Dokumentation)
- IACS, Internationale Vereinigung der Klassifizierungs-Gesellschaften, London; englisch: International Association of Classification Societies, IACS Rec. 2013/Rev.1 2016, Nummer 130, Seite 4 von 5, Anhang 2 „Konformitätserklärung“, „Declaration of Conformity“
- ISO 30005 Schiffe und Meerestechnik — Managementsysteme für Schiffsrecycling —
Informationskontrolle für Gefahrstoffe in der Fertigungskette des Schiffbaus in den Werften und in den Abwrackbetrieben

Die in der EU-SRR zusätzlich genannten bromierten Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCDD) sowie die Perfluoroktansulfonsäure und ihre Ableitungen (PFOS-Stoffgruppe) innerhalb der Familie der persistenten organischen Schadstoffe verwendet die SAMSON AG nicht oberhalb der gesetzlichen Schwellenwerte.



Die Asbest-Werkstoffe gemäß Resolution Marpol MEPC. 269(68), in Anhang 1, Tabelle A Nummer A-1 verwendet die SAMSON AG nicht. Der festgelegte Schwellenwert aller SAMSON-Zulieferungen liegt bei 0 (null) ppm für Asbest.

Bei den klimaschädigenden Treibhausgasen FCKW (Fluorchlorkohlenwasserstoffe) laut Resolution Marpol MEPC. 269(68) in Anhang 1 Tabelle A Nummer A-3 sowie bei ähnlichen Substanzen laut Tabelle B Nummer B-7 und Alkanen (C10-C13) gemäß Nummer B-9 handelt es sich um Chemikalien, für welche Handelsbeschränkungen nach der POP-Verordnung (EU) 2019/1021 bestehen. Diese Stoffe finden keine Verwendung in Produkten der SAMSON AG.

Weiterhin enthalten unsere Produkte keine Bewuchsschutzanstriche und Anti-fouling Systeme z. B. aus bioziden Organozinn-Verbindungen laut Resolution Marpol MEPC. 269(68) in Anhang 1 Nummer A-4, sowie keine Polychlorierte Biphenyle (PCB) laut Tabelle A, Nummer A-2 und keine radioaktiven Stoffe gemäß Tabelle B, Nummer B-8.

SAMSON weist darauf hin, dass wir auf Grund der deutlich schärferen Anforderungen aus der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU unter Anwendung der Norm IEC 63000 die meisten Mengenschwellen aus Tabelle B unterschreiten:

Die in Tabelle B Nummer B-1 bis Nummer B-6 genannten Stoffe sind identisch mit denen der RoHS -Richtlinie 2011/65/EU). Während RoHS die Einhaltung der Grenzwerte zwingend fordert, werden in der IMO Resolution 269(68) lediglich exakte Mengen- und Positionsangaben bei Überschreitung des Schwellenwertes verlangt.

Aus Verantwortung gegenüber unserer Umwelt ist es das Bestreben der SAMSON AG, die Stoffbeschränkungen in diesem Umfeld auch bei Rechtsänderungen umzusetzen. Deshalb befasst man sich bei der SAMSON AG ständig mit der Identifizierung und Umstellung umweltgefährdender und klimaschädigender Stoffe.

SAMSON AKTIENGESELLSCHAFT

ppa. Fabio Roma
Zentralabteilungsleiter
Global Sales

i.V. Dirk Hoffmann
Zentralabteilungsleiter
Entwicklungsorganisation